

Jugendschutz - Jugendgefährdende Medien - Prüfung

Die Jugendämter beraten Bürger*innen und insbesondere Erziehungsberechtigte zum Thema jugendgefährdende Medien. Dabei prüfen sie auch eine mögliche Antragstellung bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Voraussetzungen

- Keine Voraussetzungen erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

- Keine Unterlagen benötigt.

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- § 15 Jugendschutzgesetz (JuSchG)
http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__15.html
- § 18 Jugendschutzgesetz (JuSchG)
http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__18.html
- § 21 Jugendschutzgesetz (JuSchG)
http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__21.html

Weiterführende Informationen

- Informationen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zum Jugendschutz
<https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendschutz/>

Zuständige Behörden

Örtlich zuständig ist das Jugendamt des Bezirks, in dem die/der Bürger*in lebt.